

Satzung über Ehrungen der Stadt Bad Tölz

vom 26. November 2019

geändert durch Satzung vom 28. September 2021

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund von Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art der Ehrungen

(1) Die Stadt Bad Tölz stiftet und verleiht folgende Ehrungen:

1. das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 Abs. 1 GO;
2. die Goldene Bürgermedaille;
3. die Silberne Bürgermedaille;
4. die Tölzer Verdienstmedaille (zur Würdigung des Ehrenamts);
5. den Goldenen Ehrenring;
6. den Tölzer Jugendpreis;
7. den „Tölzer Löwen“;
8. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen.

(2) Darüber hinaus hat der Stadtrat das Recht, Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude oder Räume nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung der Stadt Bad Tölz und kann lebenden Personen verliehen werden, die durch besonders positives Wirken die Entwicklung der Stadt Bad Tölz und das Wohl der Bürgerschaft gefördert oder die durch herausragende Leistungen das Ansehen der Stadt Bad Tölz in außergewöhnlichem Maße gemehrt haben.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Erste Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrats der Stadt Bad Tölz.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde durch den Ersten Bürgermeister verliehen.

(4) Die Ehrenbürgerurkunde ist künstlerisch gestaltet und mit dem Stadtwappen versehen.

(5) Ehrenbürger haben Anspruch auf ein von der Stadt Bad Tölz zu unterhaltendes Ehrengrab auf einem der Friedhöfe im Stadtgebiet.

§ 3 Goldene Bürgermedaille

- (1) Die Goldene Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Stadt Bad Tölz verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille sind der Erste Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Tölz.
- (3) Die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille erfolgt in der Regel in feierlicher Form im Rahmen einer Stadtratssitzung. Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme beschließen.
- (4) Die Goldene Bürgermedaille hat die Form einer Plakette am schwarz/gelben Band mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bad Tölz und auf der Rückseite die Inschrift „Für herausragende Verdienste um die Stadt Bad Tölz“.
- (5) Die beliehene Person erhält zusammen mit der Goldenen Bürgermedaille eine Miniaturversion als Anstecknadel sowie eine Urkunde, die den Dank und die Anerkennung der Stadt Bad Tölz zum Ausdruck bringt.

§ 4 Silberne Bürgermedaille

- (1) Die Silberne Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Stadt Bad Tölz verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille sind der Erste Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Tölz.
- (3) Die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille erfolgt in der Regel in feierlicher Form im Rahmen einer Stadtratssitzung. Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme beschließen.
- (4) Die Silberne Bürgermedaille hat die Form einer Plakette am schwarz/gelben Band mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bad Tölz und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Bad Tölz“.
- (5) Die beliehene Person erhält zusammen mit der Silbernen Bürgermedaille eine Miniaturversion als Anstecknadel sowie eine Urkunde, die den Dank und die Anerkennung der Stadt Bad Tölz zum Ausdruck bringt.

§ 5 Tölzer Verdienstmedaille (zur Würdigung des Ehrenamtes)

- (1) Die Tölzer Verdienstmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich langjährig in vorbildlicher Weise ehrenamtlich für die Stadt Bad Tölz und ihre Bürgerschaft eingebracht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Tölzer Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Tölzer Stadtrats sowie Tölzer Gruppen und Vereine.

(3) Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt in feierlicher Form in einem vom Stadtrat zu bestimmenden Rahmen.

(4) Die Tölzer Verdienstmedaille ist eine silberne Plakette mit einem Durchmesser von 30 mm, die auf der Rückseite mit einer Anstecknadel versehen ist. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bad Tölz, das von der Inschrift „Für Verdienste um die Stadt Bad Tölz“ umrandet wird.

(5) Die beliehene Person erhält zusammen mit der Tölzer Verdienstmedaille eine Urkunde, die den Dank und die Anerkennung der Stadt Bad Tölz zum Ausdruck bringt.

§ 6 Goldener Ehrenring

(1) Der Goldene Ehrenring kann Sportlern für den Gewinn eines Deutschen Meistertitels und vergleichbare oder darüber hinausgehende sportliche Erfolge verliehen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Goldenen Ehrenrings sind der Erste Bürgermeister, Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Tölz sowie Vorsitzende von Tölzer Sportvereinen.

(3) Die Verleihung des Goldenen Ehrenrings erfolgt in der Regel in feierlicher Form im Rahmen einer Stadtratssitzung. Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme beschließen.

(4) Der Goldene Ehrenring ist mit einer Platte versehen, in deren Mitte sich der Tölzer Wapenlöwe befindet. Eine eventuelle Gravur soll mit dem Auszuzeichnenden abgestimmt werden.

(5) Die beliehene Person erhält zusammen mit dem Goldenen Ehrenring eine Urkunde, die die Anerkennung der Stadt Bad Tölz zum Ausdruck bringt.

§ 7 Tölzer Jugendpreis

(1) Der Tölzer Jugendpreis kann Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verliehen werden, die sich in hervorragender Weise ehrenamtlich zum Wohle der Stadt Bad Tölz und ihrer Bürgerschaft einbringen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Tölzer Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Tölzer Stadtrats sowie Tölzer Gruppen und Vereine.

(3) Die Verleihung des Tölzer Jugendpreises erfolgt in feierlicher Form in einem vom Stadtrat zu bestimmenden Rahmen.

(4) Der Tölzer Jugendpreis ist mit einem Geldbetrag in vom Stadtrat zu bestimmender Höhe dotiert.

(5) Das Geld ist von den ausgezeichneten Jugendlichen zur Förderung ihres ehrenamtlichen Engagements aufzuwenden.

(6) Zusätzlich bringt die Stadt Bad Tölz Dank und Anerkennung in einer Urkunde zum Ausdruck.

§ 8 Tölzer Löwe

(1) Der „Tölzer Löwe“ kann Persönlichkeiten, Gruppen oder Vereinen verliehen werden, die besondere Leistungen für die Stadt Bad Tölz und ihre Bürgerschaft erbracht haben.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Erste Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrats sowie die Vorstände der Tölzer Einrichtungen und Vereine.

(3) Die Verleihung des „Tölzer Löwen“ erfolgt in feierlicher Form in einem vom Stadtrat zu bestimmenden Rahmen.

(4) Der „Tölzer Löwe“ ist eine nicht mehr als 30 cm hohe, weiß glasierte Porzellanplastik. Die Figur stellt einen aufgerichteten Löwen dar, der mit einer Vorderpranke ein farbig gestaltetes Wappen der Stadt Bad Tölz hält und die andere Pranke erhoben hat.

(5) Zusätzlich zum „Tölzer Löwen“ bringt die Stadt Bad Tölz Dank und Anerkennung in einer Urkunde zum Ausdruck.

§ 9 Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen

Aus besonderem Anlass kann der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit andere Ehrungen in Form von Geschenken oder offiziellen Empfängen vornehmen.

§ 10 Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Räumen

Der Tölzer Stadtrat kann mit Benennungen von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden oder Räumen grundsätzlich nur verstorbene Persönlichkeiten ehren.

§ 11 Beschlussfassung über Ehrungen

(1) Jeder Ehrungsvorschlag ist in schriftlicher Form beim Ersten Bürgermeister einzureichen und muss eine ausführliche Begründung enthalten.

(2) Über die Ehrungen beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) Beratungen und Entscheidungen über zu verleihende Ehrungen finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 (1) genannten Ehrungen verliehen werden, jedoch jede einzelne nur einmal.

§ 12 Verbleib der Auszeichnung

- (1) Die jeweilige Auszeichnung geht in das Eigentum der beliehenen Person, der Gruppe oder des Vereins über.
- (2) Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen von beliehenen Personen besteht nicht.
- (3) Die Hinterbliebenen sind nicht berechtigt, die Auszeichnung zu tragen.
- (4) Bei Auflösung einer beliehenen Gruppe oder eines Vereins ist die Auszeichnung samt Urkunde an die Stadt Bad Tölz zurückzugeben.

§ 13 Ehrungswiderruf

- (1) Erweist sich eine ausgezeichnete Persönlichkeit, Gruppe oder ein Verein durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann der Stadtrat die Ehrung aberkennen.
- (2) Ein solcher Stadtratsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Im Falle einer Aberkennung ist die jeweilige Auszeichnung samt Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille in Gold in der Stadt Bad Tölz vom 09.08.1961
 - Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber in der Stadt Bad Tölz vom 24.05.1972
 - Satzung über die Verleihung einer „Tölzer Verdienstmedaille“ vom 26.10.2010
 - Regularien für die Verleihung des Ehrenpreises „Tölzer Löwe“ vom 27.11.2013

Bad Tölz, 26. November 2019

STADT BAD TÖLZ

Josef Janker
1. Bürgermeister